

Satzung

Wanderbewegung Magdeburg e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Wanderbewegung Magdeburg e. V.. Er ist ein Verein für Wandern und Touristik.
- (2) Er hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein Wanderbewegung Magdeburg e. V. ist gemeinnützig und selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, besonders:
 - Wandern sowie
 - Naturschutz und
 - Umweltschutz
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht im Besonderen durch:
 - a) Gemeinsame Fahrten und Wanderungen unter kundiger Führung,
 - b) Anlage und Erhaltung von Wanderwegen, Lehrpfaden, Wanderheimen und Schutzhütten,
 - c) Förderung sportlicher Aktivitäten im Besonderen für Familien, z. B. durch Wander-, Winter- und Wassersport
 - d) Jugendarbeit,
 - e) Pflege des Wanderns, der Natur- und Heimatkunde,
 - f) Förderung des Natur- und Umweltschutzes,
 - g) Durchführung von Sportsonderzugfahrten, Hochgebirgswanderungen u. a. im In- und Ausland,
 - h) Förderung der kulturellen Betätigung, z. B. auf den Gebieten Foto, Film, Musik, Literatur, Vorträgen und Seminaren im Rahmen der Wandertätigkeit,
 - i) Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit des Vereins in geeigneter Form sowie zu Veranstaltungen anderer Vereine und Wanderorganisationen,
 - j) Aus- und Fortbildung von Wanderleitern bzw. Wanderführern.

§ 3

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand des Vereins ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Zahlungen an Mitglieder des Vereins zu leisten.
- (6) Im Übrigen haben die vom Vorstand beauftragten Wanderleiter, Kampfrichter und Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer die Satzung anerkennt und einhält. Die Zugehörigkeit zu ethnischen, religiösen, politischen oder weltanschaulichen Gemeinschaften wird daher (im Rahmen geltender Rechte) nicht berücksichtigt.
- (2) Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahre) bedürfen der Zustimmung des bzw. der Erziehungsberechtigten.
- (3) Mitglieder sind:
 - a) Einzelmitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
- (4) Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen und materiellen Förderung des Vereins besonders annehmen.
- (5) Beitritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung. Der Beitritt kann jederzeit, der Austritt jedoch nur zum Jahresende erfolgen. Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliederrechte.

- (6) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn schwerwiegende Gründe für den Ausschluss vorliegen. Notwendig ist eine 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder genießen die in der Satzung des Vereins Wanderbewegung Magdeburg e. V. verankerten Rechte und Vergünstigungen und haben die Möglichkeit, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern und Rechenschaft über die Verwirklichung ihrer Vorschläge zu fordern. Stimmrecht erlangen die Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Das Recht in die Organe des Vereins gewählt zu werden, erlangen die Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr.
- (2) Die Mitglieder nehmen an der Arbeit der verschiedenen Ebenen, vorrangig des Vereinslebens teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinie des Vereins.
Die Mitglieder halten die Bestimmungen der Satzung ein. Sie unterstützen den Verein durch Mitarbeit in einem der gewählten Organe.
Die Mitglieder halten die Festlegungen der Beitragsordnung ein.

§ 6

Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet:
- a) über die Höhe, der an den Verein abzuführenden Beiträge,
 - b) über das Geschäftsjahr, ab welchen sie fällig sind und
 - c) über die Höhe der Aufnahmegebühren.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand in besonders begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedsbeitrag herabsetzen oder erlassen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Vorstand

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im juristischen Sinne ist:
 - a) Der / die 1. Vorsitzende
 - b) Der / die 2. Vorsitzende.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne der §§ 21 bis 34 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (4) Der gesamte Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/-in
 - d) dem Referat Wandern
 - e) dem Referat Wanderfahrten – In- und Ausland –
 - f) dem Referat Aus- und Weiterbildung
 - g) dem Referat Frauen, Senioren und Familie
 - h) dem Referat Kinder- und Jugendwandern
 - i) dem Referat Öffentlichkeitsarbeit und Kultur
- (5) Der Vorstand berät über die laufenden Geschäfte. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Die Leitung der Sitzungen hat der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Bei Entscheidungen gilt die einfache Mehrheit.

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Referatsleiter Wandern
- (2) Der geschäftsführende Vorstand berät nach Bedarf.

§ 10

Wahlen

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 4 Jahre gewählt.
- (2) Der Vorstand kann für unbesetzte Posten bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung Personen mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

- (3) Über die Sitzungen, Verhandlungen sowie Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands bzw. des Vorstands sind Niederschriften bzw. Protokolle zu fertigen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens 6 Wochen vorher in dem Mitteilungsblatt des Vereins unter Veröffentlichung der Tagesordnung bekannt zu geben.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder sie beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden oder durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:

- a) der Vorstand sowie
 - b) alle Mitglieder
- (3) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Solche Anträge sind schriftlich mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Die ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Aufgabe der Mitgliederversammlung

- (1) Entgegennahme des Jahresberichts
- a) des/der 1. Vorsitzenden,
 - b) des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin,
 - c) der Kassenprüfer/-innen
- (2) Entlastung des Vorstands,
- (3) Genehmigung des Haushaltsplans gem. § 13 (2) der Satzung,
- (4) Wahlen gem. § 10, Abs. 1 und 2 sowie § 13 (4) der Satzung,

- (5) Festlegung der Beiträge (§ 6, Abs. 1),
- (6) Entscheidung über Anträge der Tagesordnung (§ 11, Abs. 4),
- (7) Entscheidung über die Satzungsänderung (§14)
- (8) Entscheidung gemäß § 15 der Satzung

§ 13

Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Für alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Schatzmeister eine Jahresabrechnung zu erstellen.
- (4) Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch 2 – 3, von der Mitgliederversammlung zu wählenden, Rechnungsprüfer einmal jährlich. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die jährliche Entlastung des Vorstands.

§ 14

Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dazu ist eine 3/4 –Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig.
Vorschläge zur Änderung der Satzung sind jeweils 8 Wochen vor Einberufung der Jahresmitgliederversammlung einzureichen und durch den Vorstand mit der Einladung als Tagungsordnungspunkt anzuzeigen.

§ 15

Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen-Anhalt zur Förderung des Seniorensports.

§ 16

Die bisherige Satzung wurde am 02.12.1994 beschlossen und trat mit Wirkung vom 02.12.1994 in Kraft.

Magdeburg, 01.09.2014